



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
**KIRCHENKREIS
RHAUDERFEHN**



Ri

Schutzkonzept

der
Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hollen

**zur Prävention
sexualisierter Gewalt
und zum
Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung
von Kindern, Jugendlichen
und Schutzbefohlenen**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Präambel

3

4

Definitionen

Umgangs- und Verhaltenskodex zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt

Qualifizierung von Mitarbeitenden

Risikoanalyse im Kirchenkreis

Der Weg zum Schutzkonzept in fünf Schritten

Krisen- und Interventionsplan bei (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt

Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen

Vertrauens- und Ansprechpersonen

Kontaktliste

5

8

10

12

13

15

16

18

19

ANLAGE 1: Risikoanalyse zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde/Einrichtung

ANLAGE 2: Teamvertrag

ANLAGE 3: Social-Media-Leitfaden

20

32

36

Beraten und beschlossen durch den Kirchenvorstand der
Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Hollen

am 09.12.2024 in Hollen.



(L. S.)



(Kirchenvorstand, Vorsitzende/r)



(Kirchenvorstand, Mitglied)

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

im Jahr der Veröffentlichung der Studie „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ legt der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Rhaderfenn sein Schutzkonzept vor. Die Studie ist dabei zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen, dass bestimmte Strukturen gerade auch in der evangelischen Kirche sexualisierte Gewalt ermöglicht haben. Das hier vorgelegte und immer wieder anzupassende Konzept möge den Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises als Grundlage und Arbeitshilfe dienen, für das Thema zu sensibilisieren und entsprechend den eigenen Bedingungen vor Ort anzupassen. Sexualisierte Gewalt hat bei uns keinen Raum und Betroffene sollen ermutigt werden, Unterstützung innerhalb und außerhalb der Kirche in Anspruch zu nehmen.

Haupt- und Ehrenamtliche in unserem Kirchenkreis müssen das Schutzkonzept zur Kenntnis nehmen und sich dazu verpflichten alles dafür zu tun, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt keine Chance in unserem kirchlichen Kontext hat.

In Bindung an das biblische Bekenntnis zur Treue und bewahrenden Zuwendung Gottes sind alle Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und Einrichtungen in der Verantwortung und in der Pflicht, die Unversehrtheit aller ihrer Schutzbedürftigen zu wahren.

Unser Schutzkonzept gilt insbesondere Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Kirche.

Es ist das gemeinsame Ziel aller im Kirchenkreis Verantwortlichen sexualisierter Gewalt vorzubeugen und diese mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Der Kirchenkreis verpflichtet sich dazu, auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren. Betroffenen soll vollumfängliche Hilfe und Unterstützung gewährt werden. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich werden aktiv aufgearbeitet.

Unsere Solidarität und unsere Unterstützung gilt zuallererst den Betroffenen. Ihnen wurde unermessliches Leid zugefügt und mit offenen Wunden müssen sie leben. Mein Dank und mein Respekt gilt allen, bei denen diese Menschen Gehör und Hilfe, Trost und Zuspruch gefunden haben und finden werden. Für unseren Kirchenkreis gilt, dass Verdachtsfälle ernst genommen, geprüft und weitergeleitet werden. Jegliche Form der Verschleierung ist keine Option und jegliche Fälle sexualisierter Gewalt und Missbrauch sind ein Fall für die polizeiliche Ermittlung und die Staatsanwaltschaft.

Mögen wir alle miteinander wachsam und sensibel bleiben und dafür sorgen, dass unsere kirchlichen Orte und Räume sicher sind, damit Leben aufgebaut und gestärkt werden kann.

Thomas Kersten, Superintendent
Rhaderfenn, den 13.6.2024



Präambel

Als Christen und Christinnen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an. Diese christliche Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Unser Auftrag ist die Kommunikation des Evangeliums. Unser Ziel ist, dass Menschen im Schutzraum der Kirche der befreienden Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens entdecken. Dabei tragen wir als Mitarbeitende der Kirche eine besondere Verantwortung für Menschen, die sich uns anvertrauen. Das damit ggf. entstehende Machtgefälle birgt Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt. Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.

Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn und somit auch die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hollen gestalten ihre Arbeit mit Schutzbefohlenen in Verantwortung vor Gott und den Menschen und orientieren sich dabei am Verhaltenskodex des Landeskirchenamts der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Definitionen

Um unterschiedliche Situationen sexualisierter Gewalt beurteilen zu können, ist zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch / Nötigung im Sinne einschlägiger Straftaten zu unterscheiden.



Quelle: <http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de>

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen meist unabsichtlich. Sie resultieren häufig aus Überforderungssituationen, mangelnder Professionalität oder aus den persönlichen Unzulänglichkeiten Einzelner.

Sie können jedoch auch Ausdruck einer „Kultur der Grenzverletzungen“ in einer bestimmten Gruppe oder Einrichtung sein. Derartige Kulturen erkennt man häufig an einem insgesamt eher „rauen Umgangston“, an der Ausgrenzung einzelner Menschen oder an der fehlenden Berücksichtigung fachlicher Standards (z.B., wenn Teilnehmende mit ihren Konflikten und Auseinandersetzungen alleingelassen werden oder wenn eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Grenzverletzungen besteht). Mit einer „Kultur der Grenzverletzung“ ist der Übergang zu Übergriffen gegeben. Individuelles Gegensteuern reicht nun nicht mehr aus; vielmehr muss die Gruppe oder Einrichtung grundsätzlich grenzüberschreitende Umgangsweisen ändern. Grenzverletzungen sind als solche korrigierbar, wenn sie wahrgenommen und in Zukunft vermieden werden.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- *Missachtung der Intimsphäre*
- *unerwünschte Berührungen*
- *grenzüberschreitende Berührungen in der Pflege*
- *einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende, rassistische Bemerkungen)*

Übergriffe

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Übergriffe sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Schutzbefohlenen, grundlegender Defizite im Sozialverhalten und/oder fachlicher Mängel. Übergriffe können auch der strategischen Vorbereitung von strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt dienen.

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person. Es handelt sich hier bei Körperkontakt um eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB), grundsätzlich um einen Straftatbestand nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG).

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- *unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten*
- *anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Personen*
- *sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und sexuelle Orientierung*
- *Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind*
- *Vorzeigen von pornografischem Material*

Missbrauch / Nötigung

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind durch das Strafgesetzbuch (StGB) beschrieben. Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln. Grundsätzlich strafbar macht sich, wer anderen vorsätzlich Gewalt antut.

Beispiele für vorsätzlich verübte Straftaten sind:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

Umgangs- und Verhaltenskodex zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt

In Anlehnung an den Verhaltenskodex des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gilt verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige:

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).

3. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

4. Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht. Die Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt beinhalten auch die Fortbildung der Mitarbeitenden.

5. Respektvoller Umgang im Team

Für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

6. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse, Hinweise und Anfragen derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

7. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Selbstverpflichtung

Auf der Grundlage des Verhaltenskodex des Landeskirchenamtes verpflichten sich alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Regeln für einen grenzachtenden und respektvollen Umgang einzuhalten.

Die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hollen verpflichtet sich, bei eigenen Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten und Projekten seine Mitarbeitenden im Hinblick auf übergriffiges Verhalten zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Dazu gehören die achtsame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln, wie z.B. der kritische Blick auf Situationen, in denen Mitarbeitende mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen allein und unbeobachtet sind.

Die Ev.-luth Christus-Kirchengemeinde Hollen verpflichtet sich, eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen.

Qualifizierung von Mitarbeitenden

Fortbildungen

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders in der Gemeinde/Einrichtung sicherzustellen sowie das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Personen des Gemeindelebens nahezubringen, ist die Fortbildung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes. Für die verschiedenen Zielgruppen gibt es unterschiedliche Fortbildungsmodelle, die sich in Intensität und Inhalten an den Arbeitswelten der jeweiligen Gruppen ausrichten.

Die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hollen schult alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Hinblick auf das Basiswissen zur Sicherstellung des Kindeswohls.

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit Kindern, Jugendlichen oder mit Menschen in anderen Obhutsverhältnissen arbeiten, die in Seelsorge & Beratung tätig sind und die eine Leitungsfunktion haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Zudem werden generell alle Hauptamtlichen im Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfenn in dem komplexen Themenbereich „Prävention von sexualisierter Gewalt“ grundlegend geschult. Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover und der Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfenn stellen passende Angebote zur Verfügung. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten steht im dienstlichen Interesse.

Es wird empfohlen, dass eine Schulung innerhalb des ersten Jahres nach Arbeitsantritt absolviert wird. Der Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfenn informiert über Schulungen (ggf. in Kooperation mit externen Stellen und der Landeskirche), bei dem sich Einzelpersonen aus den Gemeinden anmelden können. Außerdem ist es möglich, bei einer ausreichenden Teilnehmendenzahl die Schulung vor Ort durchführen zu lassen.

Erweitertes Führungszeugnis

Das sogenannte erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gibt Auskunft darüber, ob eine Person ab 18 Jahren in der Vergangenheit bereits rechtskräftig wegen einer Straftat z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. z. B. Verbreitung pornografischer Inhalte, sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) verurteilt worden ist. § 72a Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) verpflichtet dazu sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Personen für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen eingesetzt werden, die bereits wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind. Das gilt für ehren- oder nebenamtlich Tätige ebenso wie für hauptberuflich Beschäftigte.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in besonderer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, darf die Leitung Einsicht in das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis nehmen. Entscheidend sind hierbei Art, Dauer und Intensität der Arbeit mit der Zielgruppe. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Vorlage wird im fünfjährigen Rhythmus aktualisiert. Die Kirchengemeinde benennt die zuständigen Personen für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehren- und nebenamtlich Tätigen. Bei unter 18jährigen greift ein Teamvertrag.

Bei hauptamtlich Mitarbeitenden ist der kirchliche Rechtsträger zur Einsicht in das EFZ verpflichtet, wenn der/die Mitarbeitende mit Kindern und Jugendlichen oder Personen in anderen Abhängigkeitsverhältnissen arbeitet. Dies ist durch den kirchlichen Rechtsträger zu prüfen.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfenn empfiehlt den Einrichtungen und Kirchengemeinden, auch in anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft, insbesondere mit Schutzbefohlenen und in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, für Gruppenleitende die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Standard einzufordern.

Teamvertrag

Der Teamvertrag (siehe Anlage 2, S. 34) ist bewährte und standardisierte Grundlage für die Arbeit der Evangelischen Jugend sowohl auf Kirchenkreisebene als auch auf Gemeindeebene. Dieser besteht aus einer Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Jugend und einer Selbstauskunftserklärung für Teamer unter 18 Jahren, die noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können.

Sexualpädagogische Angebote

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfenn bietet z.B. innerhalb der JULEICA-Ausbildung sexualpädagogische Bildungsangebote unterschiedlicher Formate an, um Kinder und Jugendliche zu stärken, so dass sie ohne falsche Scham, dafür aber mit Hintergrundwissen und Selbstbewusstsein über (ihre) Sexualität sprechen können. Dies ist eine Grundvoraussetzung, Grenzverletzungen anderer als solche zu erkennen und zu benennen.

Es wird auf Informationsangebote für Eltern und Interessierte über Formen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Strategien von Täterinnen und Tätern und Möglichkeiten der Prävention verwiesen.

Die gesellschaftliche Debatte über sexuellen Missbrauch in der Vergangenheit bis in die Gegenwart im Raum der Kirche hat kirchliche Entscheidungsträger und Verantwortliche zu Recht sensibilisiert. Der Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfenn sieht Sexualität als eine gute Gabe Gottes, die verantwortlich gelernt und gelebt werden soll.

Das erweiterte Führungszeugnis sowie der Teamvertrag werden in nahezu allen Bereichen der kirchlichen Arbeit als Instrument der Prüfung eingesetzt.

Risikoanalyse im Kirchenkreis

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Kirchengemeinde bewusst zu werden. Sie überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Die Risikoanalyse soll

- Schwachstellen in der Gemeinde aufdecken
- auf sensible Bereiche aufmerksam machen
- möglichst partizipativ unter Einbeziehung von Mitarbeitenden und weiteren Beteiligten erarbeitet werden
- Potenziale zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzeichnen
- Täter und Täterinnen abschrecken
- als Basis des Schutzkonzeptes dienen

Eine Risikoanalyse in einer Kirchengemeinde läuft auf der Grundlage eines vorbereiteten Formulars wie folgt ab:

- Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Analyse der strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken in der Kirchengemeinde, z.B. Räume, Veranstaltungsformate
- Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos
- Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
- Überlegungen, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind
- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse
- Überprüfungsdatum

Eine Risikoanalyse muss immer individuell auf die jeweilige Gemeinde oder Einrichtung zugeschnitten sein und wird im Rahmen der Visitation überprüft. (Siehe Anlage 1.)

Der Weg zum eigenen Schutzkonzept in fünf Schritten

Anhand der im Folgenden beschriebenen fünf Schritte können Sie die Erstellung Ihres Schutzkonzeptes systematisch angehen und den anschließenden Prozess nachhaltig gestalten.

1. Schritt: Bildung einer Arbeitsgruppe

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist ein notwendiger Prozess in Kirchengemeinden. Diese sollten verantwortliche Arbeitsgruppen einsetzen, die den Prozess steuern und vorantreiben.

Die Arbeitsgruppe sollte eine arbeitsfähige Größe von ca. fünf Personen haben und ein möglichst breites Bild der Gemeinde abbilden. Wichtig ist, dass die Arbeitsgruppe in möglichst vielen Punkten partizipativ arbeitet, also immer wieder Vorlagen zur Diskussion an das Leitungsgremium wie z.B. in den Kirchenvorstand gibt und auch Kinder, Jugendliche, Eltern und schutzbedürftige Personen dazu befragt.

2. Schritt: Erstellung eines Zeitplans für die Entwicklung und Umsetzung

Nachdem Sie sich in der Arbeitsgruppe einen ersten Überblick über die zu bearbeitenden Inhalte verschafft haben, stellen Sie in Absprache mit der Gemeindeleitung einen Zeitplan auf. Für die Entwicklung eines Zeitplanes schlagen wir folgende Meilensteine vor:

- Festsetzung der Ziele
- Sensibilisierung der Zielgruppen
- Durchführung der Risikoanalyse
- Finalisierung des Schutzkonzeptes Ihrer Kirchengemeinde / Einrichtung

3. Schritt: Sensibilisierung und Information aller relevanten Zielgruppen

Zu Beginn der Schutzkonzept-Entwicklung ist es wichtig, die Mitglieder der Kirchengemeinde zu informieren und zur Beteiligung einzuladen. Partizipation, also das Umsetzen von Beteiligungsstrukturen, ist ein zentraler Bestandteil der Entwicklung des Schutzkonzeptes. Auch schon im Entwicklungsprozess selbst spielt die Partizipation eine große Rolle, denn das Schutzkonzept wird nur dann angenommen und gelebt werden, wenn alle, die es betrifft, von Anfang an beteiligt sind. Neben der Information über das Vorhaben selbst muss deutlich werden, in welcher Weise und an welcher Stelle sich Einzelne einbringen können, wo die Perspektive unterschiedlicher Gruppen besonders wichtig ist oder wo die Arbeitsgruppe auch aktiv auf sie zukommen wird.

4. Schritt: Ausführliche Durchführung einer Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die sorgfältige Untersuchung aller kirchengemeindlichen Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und andere Personen durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vor-sorge getroffen wird, um möglichst alle vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Handhabung der Leitfragen der Risikoanalyse

Die Leitfragen dienen zur Orientierung. Sie müssen die Inhalte Ihren Gegebenheiten anpassen und Punkte ergänzen oder streichen. Beachten Sie, dass sie in der Gemeinde durchaus in der einen oder anderen Situation bewusst ein Risiko „zulassen“ können, wenn Sie es für notwendig erachten (z.B. Einzelgespräche in der Seelsorge). Auch in der pädagogischen Arbeit werden immer wieder individuelle Lösungen gebraucht. Hier ist es wichtig, gemeinsam in der Kirchengemeinde Standards zu entwickeln, die es allen Beteiligten ermöglicht, die Situation transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Nutzung der Ergebnisse der Risikoanalyse

Angesichts der Ergebnisse der Risikoanalyse muss die Arbeitsgruppe überlegen, wie das Schutzkonzept aussehen soll, um passende Antworten auf mögliche Schwachstellen zu finden. Es wird sich zeigen, dass manche Risiken behoben und andere minimiert werden können.

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass ein Risiko nicht veränderbar ist, ist das kein Grund zur Resignation. Allein die Tatsache, dass das Risiko nach der Analyse nun bekannt ist, sorgt dafür, dass diesem Risiko zukünftig Beachtung geschenkt wird und Strategien von Täterinnen und Tätern entgegengewirkt werden kann.

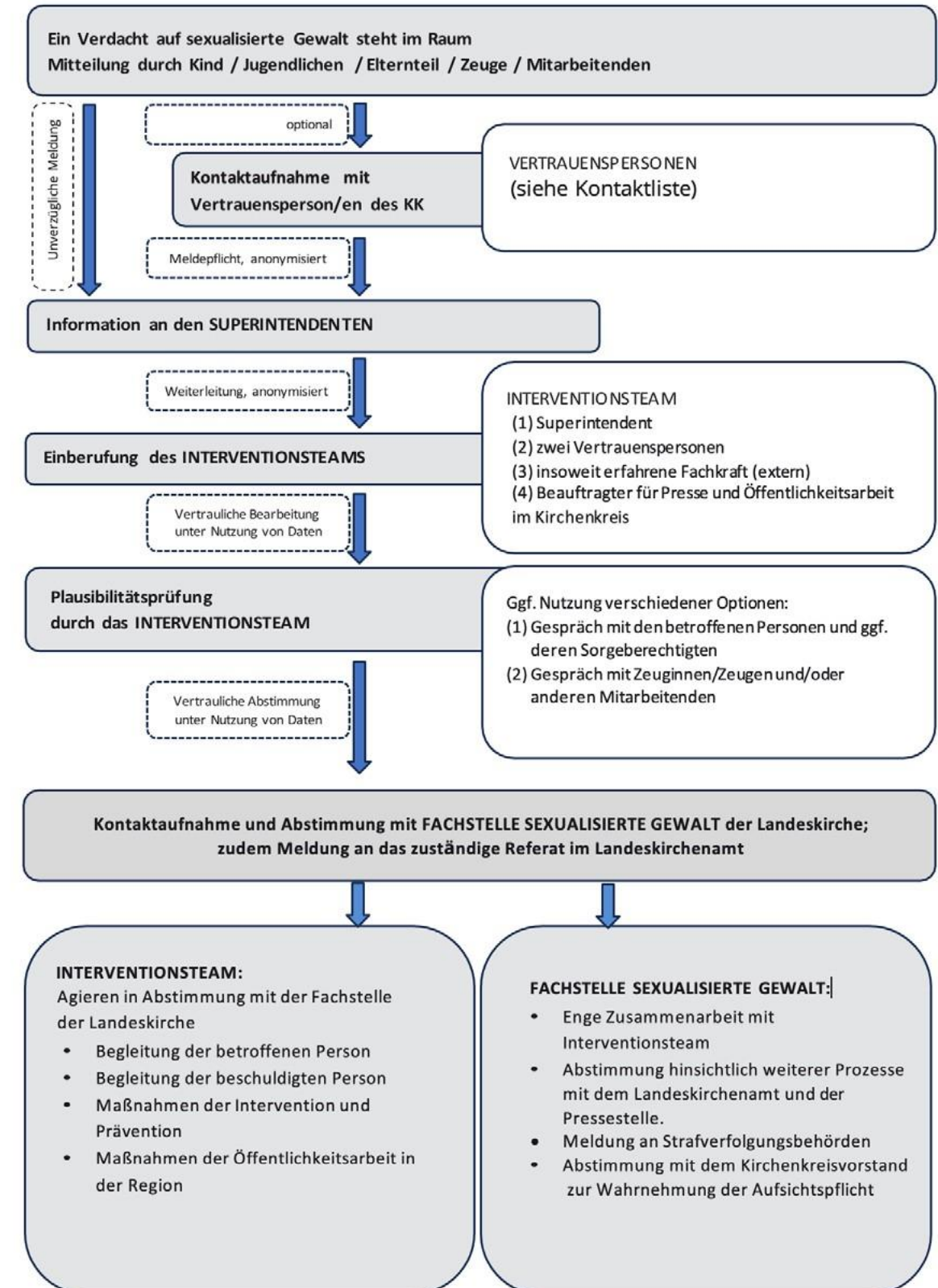
Die Ergebnisse der Risikoanalyse müssen auf jeden Fall schriftlich festgehalten werden, denn sie fließen in die Erstellung des Schutzkonzeptes mit ein.

5. Schritt: Umsetzung, Überprüfung und Evaluation

Nachdem Sie die Risikoanalyse durchgeführt haben, erstellen Sie Ihr Schutzkonzept. Bearbeiten Sie dazu in der Arbeitsgruppe die einzelnen Bausteine und nehmen Sie erforderliche Anpassungen vor.

Um in der Risikoeinschätzung und in der Präventionsarbeit wachsam zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Zu empfehlen ist ein Zeitraum von 3 Jahren oder wenn es zu Veränderungen zum Beispiel in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gekommen ist. Anlassbezogen wird das Konzept nach einem aktuellen Fall sexualisierter Gewalt kritisch geprüft und umgehend angepasst.

Krisen- und Interventionsplan bei (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt



Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht bezüglich sexualisierter Gewalt äußert? Was ist zu tun, wenn ein/e betroffene Person oder ein/e Zeuge/in sich einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter anvertraut?

Die Abkürzung **E.-R.-N.-S.-T.** bietet Orientierung:

E – ERKENNEN

- Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt.
- Ansprechbar sein bedeutet: aufmerksam zuhören und ernst nehmen, was sie zu sagen haben.

R – RUHE BEWAHREN

- Bei vagem Verdacht oder dem Bericht von sexuellen Grenzverletzungen und/oder sexueller Gewalt ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.
- Unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung der betroffenen Person führen.

N – NACHFRAGEN

- aber nicht im Sinne von Detektivarbeit:
- Der/dem Betroffenen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen und den weiteren Prozess erläutern.
- Davon ausgehen, dass der/die Betroffene die Wahrheit sagt.
- Der/dem Betroffenen für das Vertrauen danken.
- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. nicht versprechen, dass niemand etwas von diesem Gespräch erfährt).
- Der/dem Betroffenen mitteilen, dass es wichtig ist, dass man sich selbst fachlichen Rat holt.
- Nachfragen, was konkret getan werden könnte und was der/die Betroffene in der konkreten Situation braucht. Das weitere Vorgehen mit der/dem Betroffenen abstimmen.
- Der/dem Betroffenen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf.

S – SICHERHEIT HERSTELLEN

- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden.
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson.
- Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“, um sich selbst beraten zu lassen.
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren.

T – Trennung von Betroffenen und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin

- Mit den Vertrauenspersonen mögliche Schritte zum Schutz der betroffenen Person verabreden und so Sicherheit schaffen.
- Auf keinen Fall gegen den Willen der/des betroffenen Minderjährigen die Eltern informieren.
- Auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- Der Verdacht ist auf keinen Fall unter Mitarbeitenden zu verbreiten.
- Insgesamt ist mit Informationen streng vertraulich umzugehen.

Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weitergehen kann. Die eigene Irritation besteht des Weiteren darin, einen Täter / eine Täterin in den eigenen Reihen zu haben. Ziel muss es sein, auf jeden Fall die möglichen Übergriffe zu beenden, ohne in einen Aktionismus zu verfallen.

Ein Verdacht hinsichtlich eines Falles sexualisierter Gewalt hat weitreichende Konsequenzen. Deshalb ist mit allen Informationen vertraulich umzugehen und auf eine äußerst sensible Vorgehensweise zu achten.

Dokumentation eines Verdachtsfalles

Bei Bekanntwerden von Vorfällen sexualisierter Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt ist eine sorgfältige Dokumentation von Anfang an sehr bedeutsam. Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt oder ob sich der Verdacht später erhärten und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen bereits zu einem frühen Zeitpunkt sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

Eine Verdachts- oder Falldokumentation muss enthalten:

- Name des/der Verfasser/in
- Ort und Datum der Situation
- Situationsbeschreibung: Genaue, sachliche und detaillierte Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, der Eindrücke und des Gesagten
- Name von der berichtenden Person
- Name der/des Betroffenen, der/des Beschuldigten sowie beteiligter Personen, ggf. abgekürzt oder verschlüsselt.
- falls ein Gespräch stattgefunden hat: Gesprächsinhalt, Gesprächsergebnisse, Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen.

Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Ein Verdacht muss immer ernst genommen und überprüft werden. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person ergriffen werden müssen.

Bis zur Klärung der Beschuldigung besteht jedoch auch die Unschuldsvermutung. Sprachlich verpflichtet dies zu einer sorgfältigen Verwendung der Begriffe „Beschuldigte/r“ und „Täter/in“. Der Begriff „beschuldigte Person“ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch sein können.

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Für sie gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen wurde. Diese Unschuldsvermutung bedeutet jedoch nicht, dass auf erforderliche und unmittelbare Maßnahmen verzichtet werden muss. Ganz im Gegenteil muss u. U. zum Schutz des möglichen Opfers und der beschuldigten Person sehr schnell gehandelt werden.

Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren. Eine fälschliche Beschuldigung ist für die beschuldigte Person, ihr privates und institutionelles Umfeld eine hohe Belastung und eine krisenhafte Erfahrung. Die Rehabilitation einer beschuldigten Person ist immer Aufgabe des Superintendenten gemeinsam mit dem Interventionsteam. Die Leitung sucht das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten und stimmt das weitere Vorgehen eng mit der Fachstelle der Landeskirche und einer externen Begleitung ab. Alle Aufzeichnungen, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, werden gelöscht.

Vertrauens- und Ansprechpersonen

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn setzt ein jeweils fachkundiges Interventionsteam ein, welches in jedem Verdachtsfall aktiv zum Einsatz kommt. Zu diesem Interventionsteam auf Kirchenkreisebene zählen u.a. zwei Vertrauenspersonen, die für alle Gemeinden des Kirchenkreises als Ansprechpartner agieren. Als weitere Mitglieder gehören neben der/m Superintendentin/en des Kirchenkreises auch eine externe „insoweit erfahrene Fachkraft“ sowie die/der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dem Interventionsteam an.

In jedem einzelnen Verdachtsfall ist zwingend zunächst der Superintendent zu informieren.

Optional können auch zusätzlich die Vertrauenspersonen angesprochen und informiert werden. Vertrauenspersonen sollen in erster Linie Beratung und Hilfe vermitteln. Die Erreichbarkeit dieser Vertrauensperson werden auf den Internetseiten der Einrichtungen und Kirchengemeinden und in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.

Die Vertrauenspersonen kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren. Vertrauenspersonen üben in Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Seelsorge aus. Die Vertrauenspersonen sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleichzeitig sind sie aber auch verpflichtet im Rahmen der Meldepflicht, den Superintendenten zu informieren.

Jede Kirchengemeinde oder Einrichtung kann eigene Vertrauenspersonen benennen.

Kontaktliste

Superintendent

Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn

Superintendent Thomas Kersten

Untenende 5a,

26817 Rhaderfehn

Tel.: 04952 | 95 20 20 oder 0176 | 45 26 00 34

E-Mail: sup.rhaderfehn@evlka.de

www.kk-rhaderfehn.de

Vertrauenspersonen

Kreisjugendwart

im Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn

Manfred Dieken

Potshauser Straße 18,

26842 Ostrhaderfehn

Telefon: 04957 | 897 82 08 oder

0160 | 98 60 31 09

Manfred.Dieken@evlka.de

Lena Karwath

Sozialarbeiterin B.A.

Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn

Untenende 3,

26817 Rhaderfehn

Tel.: 04952 | 95 20 18 oder

0162 | 713 30 15

Lena.Karwath@evlka.de

Beratungsstellen:

Landkreis Leer,

Amt für Kinder, Jugend und Familie –

Koordinierungsstelle

Frühe Hilfen/ Fachkraft im Kinderschutz:

Bergmannstraße 37,

26789 Leer

Tel.: 0491 | 926 -13 73

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

Friesenstraße 65b

26789 Leer

Tel.: 0491 | 96 04 88-1

E-Mail: beratungsstelle.leer@evlka.de

www.beratungsstelle-leer.de

E-Mail: Jana.heinzow@lkleer.de

www.landkreis-leer.de

AWO Kinder, Jugend, Familie Weser-Ems

Heisfelder Straße 28 und 32, 26789 Leer

Tel.: 0491 | 620 92

E-Mail: info@btz-leer.de

Pro familia Beratungsstelle Leer (Außenstelle von Emden)

Osseweg 19, 26789 Leer

(Postanschrift: pro familia Emden, Am Delft 14, 26721 Emden)

Tel.: 04921 | 299 22

E-Mail: leer@profamilia.de

www.profamilia.de/leer

Kontaktdaten der Landeskirche und weitere hilfreiche Kontakte und Links

www.praevention.landeskirche-hannovers.de

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Tel.: 0511 1241 - 726

Zudem finden Sie Möglichkeiten der Unterstützung bei:

Zentrale Anlaufstelle HELP

Telefon 0800 50 40 112

www.hilfe-telefon-missbrauch.online

Kostenlos und anonym

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Anlage 1:

Risikoanalyse

Risikoanalyse zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde

Vorbemerkungen:

Eine Risikoanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch sexualisierte Gewalt Unrecht erfahren könnten. Die Analyse dient dazu festzustellen, ob zum Schutz genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde oder ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Machen Sie es sich dabei nicht zu schwer!

In aller Regel kennen Sie sich in den Arbeitsbereichen Ihrer Gemeinde/Einrichtung aus. Erforderliche Maßnahmen der Vorsorge werden für Sie offensichtlicher sein, als Sie vermuten. Vielleicht lesen Sie einmal die Fragen der Risikoanalyse, gehen (in Gedanken) durch die Räume und Veranstaltungen und lassen ein paar Tage verstreichen, bevor Sie die Risikoanalyse ausfüllen.

1. GEMEINDE / EINRICHTUNG

Betrachten Sie zunächst alle Arbeitsbereiche (z.B. Krabbelgruppen, Chorarbeit, Kindergottesdienst, Instrumentalunterricht, Hausaufgabenhilfe, Ferienfreizeiten, Konfirmandencamps, Jugendtreff usw.).

Wo ist das Risiko von Grenzüberschreitungen bis hin zu einschlägigen Straftaten denkbar?

Gibt es Gelegenheiten, die einen sexuellen Übergriff besonders leicht machen würden? Dazu können Beziehungen eines/einer Erwachsenen zu einem Kind oder Jugendlichen gehören, Dienstpläne, in denen eine Betreuungskraft mit Kindern allein und unbeobachtet ist, bauliche Gegebenheiten, Einzelunterricht, sprachlicher Förderunterricht, Orgelunterricht in der geschlossenen Kirche oder ähnliches.

a. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen/Schutzbefohlenen arbeiten wir?
Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

Bitte ergänzen Sie ggf. die Tabelle.

	Ja	Nein
Krabbelgruppen	x	
Kindergottesdienst	x	
Kinderbibelwoche		x
Kinder- / Jugendchor		x
Kinder- / Jugendorchester		x
Jugendkirche		x
Konfirmandengruppen	x	
Hausaufgabenhilfe		x
Kindergruppen	x	
Jugendgruppen	x	
Erwachsenengruppen	x	
Teamertreffen	x	
Seniorengruppen	x	
Posauennchor	x	
Gitarrenchor	x	

	Ja	Nein
Kinderfreizeiten	x	
Jugendfreizeiten	x	
Familienfreizeiten	x	
Projekte, z.B. Ferienpassaktionen	x	
Übernachtungen	x	
Wohnsituationen		x
Schulungen	x	
Sitzungen	x	
Offene Arbeit	x	
Personenbeförderung, z. B. bei PreTeens	x	

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein
Kinder unter 3 Jahren	x	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		x
Kinder / Jugendliche mit Behinderung	x	
Erwachsene mit Behinderung	x	
Kinder- / Jugendorchester		x
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		x
Mitarbeitende im Abhängigkeitsverhältnis	x	
Sehen Sie Risiken, in denen es zu kritischen Situationen kommen kann? Falls ja, welche Risiken können daraus entstehen? Es können bei noch so vielen Vorsichtsmaßnahmen immer Situationen entstehen, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Gefahr von Gewalt und von sexuellen Übergriffen ausgeliefert sind – weniger in größerer Gemeinschaft, aber durchaus in 1:1-Situationen.		
Benennen Sie Maßnahmen zur Abwendung. Sensibilisierung der Haupt-, Neben- und ehrenamtlich Tätigen, Vorlage eines Führungszeugnisses bzw. Selbstverpflichtung aller beteiligten Teamer.		
Bis wann soll das behoben sein? Die Sensibilisierung für Gewalt und insbesondere für sexuelle Gewalt ist ein dauernder Prozess. In naher Zukunft werden die Mitarbeitenden der Gruppen und Kreise über unser Schutzkonzept informiert und mit den erforderlichen Maßnahmen (Vorlage eines Führungszeugnisses, Schulungsangebote) vertraut gemacht.		
Wer ist dafür verantwortlich? Kirchenvorstand und Pfarramt sowie die Leitungspersonen der Gruppen und Kreise		

2. RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Gemeindehaus	x
Jugendhaus	
Kirche	x
Kapelle	
Pfarrhaus	
Friedhof	
Verwaltungsgebäude	
Kirchengelände + Bolzplatz	x

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	x	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?	x	
Ist der Toilettenbereich einsehbar? (z.B. auch durch Fenster oder Spiegel)		x
Werden die oben genannten Räume zwischendurch inspiziert?		x
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte etc.)?		x

	Ja	Nein
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x	
Gibt es eine Notrufmöglichkeit?		x
Ist die Schlüsselübergabe geregelt und transparent?	x	
Ist die Schlüsselnutzung an eine Funktion gebunden?	x	
Gibt es einen Belegungsplan und besteht die Möglichkeit, Randzeiten unbemerkt zu nutzen?	x	

c. Außenbereich

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		x
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	x	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	x	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		x
Gibt es nicht ausreichend ausgeleuchtete Bereiche?	x	

Sehen Sie Risiken, in denen es zu kritischen Situationen kommen kann? Falls ja, welche Risiken können daraus entstehen? Auch hier: Es können bei noch so vielen Vorsichtsmaßnahmen immer Situationen entstehen, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Gefahr von Gewalt und von sexuellen Übergriffen ausgeliefert sind – weniger in größerer Gemeinschaft, aber durchaus in 1:1-Situationen.
Benennen Sie Maßnahmen zur Abwendung. Sensibilisierung der Haupt-, Neben- und ehrenamtlich Tätigen. Vor Schließung der Gebäude Sichtung der Räumlichkeiten.
Bis wann soll das behoben sein? Die Sensibilisierung für dieses Thema ist ein dauernder Prozess. Die Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen werden gebeten, obere Maßnahme umzusetzen.
Wer ist dafür verantwortlich? Kirchenvorstand und Pfarramt sowie die Leitungspersonen der Gruppen und Kreise

3. PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	Ja	Nein
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		x
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?		x
Wird das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bei Veranstaltungen und Projekten im Team aufgenommen?		x
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		x
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden alle 5 Jahre neu eingefordert?		x
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pastorinnen und Pastoren oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung, z.B. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	x	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	x	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	x	
Sind Infomaterialien sowie die Präventions-Website der Landeskirche bekannt?	x	
Sind Zuständigkeiten verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über das Schutzkonzept des Kirchenkreises informiert?		x
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		x
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	x	
Hat der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität?	x	
Gibt es Regelungen zu Themen, wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?		x

	Ja	Nein
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		x
Gibt es in der Einrichtung Social-Media-Guidelines? Absprachen über den Umgang mit den sozialen Medien?		x
Gibt es eine offene Kommunikationskultur?	x	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		x
Gibt es eine Regelung zum Verfahren zur Rehabilitation von Mitarbeitenden, Pastorinnen und Pastoren und Ehrenamtlichen bei unbegründeten Verdächtigungen?		x

Sehen Sie Risiken, in denen es zu kritischen Situationen kommen kann? Falls ja, welche Risiken können daraus entstehen? Wir sind erst am Anfang eines Prozesses, um dieses Schutzkonzept umzusetzen. Eine gewisse Sensibilisierung ist sicherlich schon vorhanden, aber alle mit Nein beantworteten Fragen sind noch nicht umgesetzt. Benennen Sie Maßnahmen zur Abwendung. Alle für uns relevanten mit Nein beantworteten Fragen werden geprüft und gegebenenfalls in transparente Maßnahmen umgesetzt. Auch auf Schulungsangebote des Kirchenkreises wird verstärkt hingewiesen. Bis wann soll das behoben sein? Zeitnah nach Beschlussfassung des Schutzkonzeptes. Wer ist dafür verantwortlich? Kirchenvorstand und Pfarramt
--

4. KONZEPT ARBEIT MIT KINDERN / JUGENDLICHEN

	Ja	Nein
Ist der Teamvertrag der evangelischen Jugend als Standard in der Kirchengemeinde im Gebrauch?	teilweise	
Dürfen Kinder nach Hause gebracht (Auto)?	x	
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?		x
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		x
Wird sexuell übergriffige Sprache toleriert?		x
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		x
Sehen Sie Risiken, in denen es zu kritischen Situationen kommen kann? Falls ja, welche Risiken können daraus entstehen? Und nochmals: Es können bei noch so vielen Vorsichtsmaßnahmen immer Situationen entstehen, in denen Kinder und Jugendliche der Gefahr von Gewalt und von sexuellen Übergriffen ausgeliefert sind – weniger in größerer Gemeinschaft, aber durchaus in 1:1-Situationen.		
Benennen Sie Maßnahmen zur Abwendung. Sensibilisierung der Haupt-, Neben- und ehrenamtlich Tätigen. Polizeiliches Führungszeugnis einfordern und Schulungen anbieten.		
Bis wann soll das behoben sein? Zeitnah.		
Wer ist dafür verantwortlich? Kirchenvorstand und Pfarramt		

5. ZUGÄNLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	Ja	Nein
Ist das Schutzkonzept der Kirchengemeinde bekannt und verständlich?		x
Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden? Sind die Ansprechpersonen bekannt?		x
Gibt es in der Kirchengemeinde benannte Vertrauenspersonen?		x

Sehen Sie Risiken, in denen es zu kritischen Situationen kommen kann? Falls ja, welche Risiken können daraus entstehen? Wer Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, erfahren sollte, könnte sich in Strukturen, die keine Beschwerde zulassen, verlassen fühlen und den Raum der Gemeinde nicht mehr als Schutzraum erfahren.
Benennen Sie Maßnahmen zur Abwendung. Das Schutzkonzept in der Gemeinde bekanntmachen und Ansprechpersonen und Vertrauenspersonen benennen, damit Opfer sexueller Gewalt sich auch in der Gemeinde nie alleine wissen.
Bis wann soll das behoben sein? Zeitnah.
Wer ist dafür verantwortlich? Kirchenvorstand und Pfarramt

6. KULTUR DER ORGANISATION

	Ja	Nein
Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?	x	
Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler wahrgenommen als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern?	x	
Reden Mitarbeitende miteinander statt vorwiegend übereinander?	x	
Wird aufkommenden Gerüchten direkt und zeitnah nachgegangen?	x	

Sehen Sie Risiken, in denen es zu kritischen Situationen kommen kann? Falls ja, welche Risiken können daraus entstehen? Weil die Kommunikations- und Streitkultur in unserer Gemeinde recht offen ist, dürfte es an dieser Stelle nicht so viele Risiken geben.
Benennen Sie Maßnahmen zur Abwendung. Weiterhin eine offene Kommunikations- und Streitkultur fördern.
Bis wann soll das behoben sein? Es ist ein immerwährender Prozess.
Wer ist dafür verantwortlich? Kirchenvorstand, Pfarramt, alle nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere der Leitenden

7. ANDERE RISIKEN

In unserer Gemeinde/Einrichtung, von unserem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

Sehen Sie Risiken, in denen es zu kritischen Situationen kommen kann? Falls ja, welche Risiken können daraus entstehen?
Benennen Sie Maßnahmen zur Abwendung.
Bis wann soll das behoben sein?
Wer ist dafür verantwortlich?

Anlage 2: **Teamvertrag**

Kindeswohl

Landesjugendkammer
der Evangelischen Jugend
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Haus kirchlicher Dienste, Landesjugendpfarramt

30169 Hannover, Archivstraße 3

Fon: 0511 1241-428; Fax: 0511 1241-978

landesjugendkammer@ejh.de

www.ejh.de



© Martina Brose

Teamvertrag und Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Evangelische
Jugend



Verhinderung von Gewalt

an Kindern und Jugendlichen

Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen jungen Menschen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die

- Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
 6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
 7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einem*einer beruflichen Mitarbeiter*in unseres Trägers. Die Vorgehensweise und die potentiellen Ansprechpartner*innen sind in unserem Jugendverband geklärt und kommuniziert (ein Vorgehensbeispiel findet sich unter www.ejh.de).
 8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiter*innen in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

von der Landesjugendkammer
am 23.02.2020 beschlossen

Teamvertrag

Wir haben als Team

am mit

die Verhaltensregeln und unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen und verstehen als Grundlage unserer Arbeit.

Unterschrift aller Teammitglieder

Was sind Straftaten nach § 72a SGB VIII?

- | | |
|---|---|
| § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht | § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte |
| § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen | § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte |
| § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen | § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte |
| § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung | § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen |
| § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses | § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution |
| § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern | § 184g Jugendgefährdende Prostitution |
| § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind | § 184i Sexuelle Belästigung |
| § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern | § 184j Straftaten aus Gruppen |
| §176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern | § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen |
| § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge | § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild |
| § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern | § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen |
| § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung | § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge | § 232 Menschenhandel |
| § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger | § 232a Zwangsprostitution |
| § 180a Ausbeutung von Prostituierten | § 232b Zwangsarbeit |
| § 181a Zuhälterei | § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft |
| § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen | § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung |
| § 183 Exhibitionistische Handlungen | § 234 Menschenraub |
| § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses | § 235 Entziehung Minderjähriger |
| § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte | § 236 Kinderhandel |

Ich habe mich mit dem Teamvertrag auseinandergesetzt und sehe ihn als Grundlage meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGBVIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Name: Vorname:

geb. am:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anlage 3: Social-Media-Leitfaden

Qualitätsstandards: Social Media Guidelines

Die Evangelische Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist eine lebendige, am Evangelium ausgerichtete und Kindern und Jugendlichen zugewandte Gemeinschaft von ehrenamtlich und beruflich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Für unsere Normen und Werte sind die drei Themen des Konziliaren Prozesses »Frieden«, »Gerechtigkeit« und »Bewahrung der Schöpfung« maßgebend. In unserer Arbeit sind Respekt und Toleranz für uns unverzichtbare Werte.

Am Anfang evangelischer Jugendarbeit steht die Zusage Gottes von der bedingungslosen Annahme jeder einzelnen Person. Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers richtet sich offen und voraussetzungslos an alle Kinder und Jugendlichen.

In unserer Jugendarbeit können junge Menschen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche altersgerecht den christlichen Glauben erfahren und kennen lernen, ihre Interessen verwirklichen und sich weiterentwickeln, etwas Sinnvolles für andere tun und Gemeinschaft erfahren.

aus dem Leitbild für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



Wir nehmen wahr, dass sich Jugendliche immer stärker in sozialen Medien bewegen und dies ein selbstverständlicher Teil ihrer Lebenswirklichkeit geworden ist. Sie nutzen soziale Medien, um sich darzustellen, andere über Aktivitäten, Veranstaltungen und Events zu informieren und miteinander ins Gespräch zu kommen. Es ist sinnvoll, dass sich die Evangelische Jugend auf allen Ebenen in diese Medien einbringt, darstellt und beteiligt. Dafür sind grundlegende Regeln erforderlich, die die Werte der Evangelischen Jugend aufgreifen und umsetzen.

Mit diesen Richtlinien sollen vor allem ehrenamtliche Jugendliche angesprochen werden, die für eine Gruppe der Evangelischen Jugend (Sommerfreizeit, Konvent, Kirchenkreis usw.) Profile und Präsenzen in den sozialen Medien betreuen. Darüber hinaus richten sich die Richtlinien auch an alle anderen Personen, die im Namen der Evangelischen Jugend schreiben und veröffentlichen. Hierzu zählen auch die beruflich Tätigen aus den jeweiligen Bereichen.

Verhalte dich in den sozialen Medien so, wie du es auch in der Jugendarbeit tust und denke daran, dass du mit realen Menschen in Kontakt stehst. Denn auch dein privates Profil kann für Außenstehende immer in Zusammenhang mit deiner Arbeit in der Evangelischen Jugend gesehen werden. Sobald dies der Fall ist, sollten Kommentare und Posts nicht im Widerspruch zu den Überzeugungen der Evangelischen Jugend stehen. Gestaltest du sichtbar in der Evangelischen Jugend, bewegst du dich immer in der Öffentlichkeit, ganz gleich ob du kommentierst, teilst oder Dateien hochlädst.

Nutzung von Sozialen Medien

Die hohe Präsenz und Aktivität Jugendlicher in sozialen Medien ist eine Herausforderung für die Evangelische Jugend, sich hier als Jugendverband erfolgreich und interessant zu beteiligen.



Dieses Dokument soll dich bei der sinnvollen und erfolgreichen Nutzung im Rahmen der Arbeit der Evangelischen Jugend unterstützen.

Was sind eigentlich soziale Medien?!

Soziale Medien sind digitale Plattformen, die es ermöglichen, mit anderen Menschen über das Internet in Echtzeit in Kontakt zu treten. Jede*r kennt diese Plattformen, nahezu jede*r nutzt sie - und das oft unbewusst. Denn nicht nur Facebook und Twitter sind soziale Medien, sondern auch andere Seiten wie YouTube oder Spotify.

Platzieren von Inhalten

Ihr solltet einen Verantwortlichen haben, der eure Präsenz regelmäßig pflegt und sie in Absprache mit den Hauptverantwortlichen (beruflich Tätige, Konvents Vorstand, Orga-Team etc.) betreibt.

Das Internet und speziell soziale Medien sind schnell in ihrer Verbreitung von Inhalten; und sie „vergessen“ nicht: Was einmal gesagt wurde, kann kaum wieder zurückgenommen werden.

Bevor du etwas postest, nimm dir Zeit, deine Inhalte zu checken:

1. Kurz und knapp formuliert?
2. Grammatik und Rechtschreibung ok?
3. Inhalte korrekt und wahrheitsgemäß?
4. Deine Zielgruppe im Blick behalten?
5. Bilder und/oder Videos möglich?
6. Gibt es weiterführende Links?

Egal, was du postest: Bleibe authentisch!

Kontinuität bzw. regelmäßige Pflege von Inhalten

Profile in sozialen Netzwerken sind nur sinnvoll, wenn du regelmäßig etwas zu sagen hast. Tote Seiten bringen weder dir noch deinen Fans etwas. Eine Empfehlung hierfür liegt bei 2 - 3 Posts pro Woche.

Ausschlaggebend für den Erfolg deine Präsenz in den sozialen Medien ist nicht ausschließlich die Anzahl der Fans, sondern der Grad der Interaktion. 100 Aktive, die regelmäßig deine Beiträge kommentieren und teilen, sind um einiges besser als 10.000 Fans, die lediglich lesen und abnicken. Deshalb poste nur Sachen, die für deine Fans relevant sind und zum Kommentieren und Teilen anregen. Der so erzielte Effekt der Weiterverbreitung ist in sozialen Medien wesentlich höher und einfacher realisierbar als in klassischen Medien wie Zeitungen etc.

Verantwortung für Inhalte übernehmen (Eigenverantwortung)

Wenn du die Verantwortung für die Seiten in den sozialen Medien übernommen hast, dann musst du diese nicht ganz allein pflegen. Du hast jedoch die Hauptverantwortung und solltest dich daher selbst auf einen aktuellen Stand bringen und den Überblick behalten.

Es ist sinnvoll, sich vorher ein paar Gedanken zu machen und sich ggf. mit anderen abzusprechen.

Teile Inhalte nicht kommentarlos, sondern schreibe eine kurze „Einleitung“.

Achte dabei auf eine angemessene Formulierung. Auf einer öffentlichen Seite sollten keine Interna veröffentlicht werden, legt euch dafür lieber geschlossene Gruppen an oder tauscht euch auf anderen Kommunikationswegen aus!

Fairer Umgang miteinander (Respekt)

Die Evangelische Jugend steht für einen fairen Umgang miteinander. In unserem Leitbild heißt es hierzu:

„Wir gehen offen, respektvoll, gleichberechtigt, ehrlich, und demokratisch miteinander um. Wir sind kritikfähig und zeigen Bereitschaft, uns zu verändern.“

Das gilt nicht nur im realen Leben, sondern auch in den sozialen Medien. Jeder Post von Mitgliedern sozialer Netzwerke ist eine Darstellung ihrer Meinungen und Interessen. Diese persönlichen Meinungen solltest du respektieren, auch wenn du ihnen nicht zustimmst. Du kannst darauf reagieren, jedoch solltest du dabei sachlich bleiben und die Person nicht angreifen.

Ganz besonders bei religiösen Inhalten greifen diese Richtlinien. Religion und Glaube sind oft stark diskutiertes Themen. Natürlich darfst du dich an diesen Diskussionen beteiligen, doch bleibe fair und zeige den nötigen Respekt. Der Glaube eines Menschen ist eine besondere Art der eigenen Meinung und erfordert eine entsprechend hohe Sensibilität.

Zum respektvollen Umgang mit den Meinungen anderer gehört auch, dass du in keinem Falle Witze auf Kosten jener Personen oder Gruppen machen darfst. Natürlich ist deine persönliche Meinung erlaubt und auf sozialen Plattformen erwünscht, nur darf sie nie abwertende, beleidigende oder verachtende Inhalte bezüglich Einstellungen und Äußerungen anderer enthalten.



Wir sind offen für andere Ansichten und verschließen uns nicht vor fremden oder alternativen Meinungen, sondern nehmen diese wahr, erkennen sie an und lassen sie zu. Das heißt konkret: keine Beiträge anderer Nutzer*innen im Vorfeld abzulehnen oder sogar zu löschen, sondern diese zu zulassen und sachlich zu diskutieren.

Für einen ehrlichen Umgang miteinander ist es wichtig, beim Umgang mit sozialen Medien auf die Einhaltung der Werte der Evangelischen Jugend zu achten, da wir als Evangelische Jugend uns selbst diese Maßstäbe gesetzt haben. Dies gilt nicht nur als Verantwortliche*r oder Fan einer Seite der Evangelischen Jugend, sondern auch auf deinem privaten Profil und in der Kommunikation mit anderen.

Transparenz

Transparenz ≠ Zensur. Jede Meinung, Planung und jedes Resultat, welches du über soziale Medien teilst, wird transparent für die ganze Welt. Dies ist jedoch nicht automatisch ein Nachteil. Denn die Transparenz deiner Aktionen ermöglicht dir, Probleme und Beschwerden, aber vor allem Verbesserungsvorschläge wahrzunehmen.

Doch Achtung! Achte darauf, ab wann eine Information für andere relevant ist, bzw. ab wann sie in die Öffentlichkeit gelangen darf. Poste also nie unfertige Projekte oder gar vertrauliche Informationen!

Wichtig: Transparenz kann Rechte verletzen. Du solltest also immer darauf achten, was in Diskussionen in den diversen Foren passiert. Hier kann es schnell zur Gefährdung des Schutzes von Personen kommen (Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, etc.).

Zudem solltest du darauf achten, was du mit anderen Personen teilen möchtest, denn diese Inhalte sollten dafür freigegeben sein.

Als Verantwortliche*r für ein Profil bist du es, die*der Diskussionen leiten soll und kann. Doch hier muss die Transparenz unbedingt gewahrt bleiben. Also lösche nicht einfach Kommentare! Für alle anderen Teilnehmer*innen und Fans gilt: Verletzende oder widerrechtliche Beiträge müssen dem*der Verantwortlichen gemeldet werden! Diese Verpflichtung sollte jedem*r User*in bewusst sein.

Feedback

Rückmeldungen zu Inhalten geben

Wie schon zu Beginn dieser Richtlinien erwähnt, lässt sich der Erfolg eines Profils in sozialen Medien nicht anhand der Anzahl der Fans, sondern anhand der Aktivität der Seite messen. Deswegen solltest du als Verantwortliche*r einer Seite regelmäßig sinnvolle Rückmeldungen geben. Diskutiere dabei konstruktiv und belebe sie, indem du sie mit anderen teilst. Bleibe dabei aber entsprechend der Regeln für das Erstellen eigener Posts für Gruppen grammatikalisch und sachlich korrekt und greife deine Vorredner nicht persönlich an.

Umgang mit kritischen Inhalten

Nicht selten kommt es in den sozialen Medien vor, dass kritische Inhalte, politisch radikale, beleidigende oder den christlichen Werten und dem deutschen Grundgesetz widersprechende Aussagen und Meinungen ihren Weg in die Öffentlichkeit finden. Vor allem beleidigende Äußerungen sind schnell verfasst und gepostet und lassen eine zuvor erfolgreiche Interaktion "nach hinten losgehen".

In einem Verhaltenskodex für deine Seite kannst du festhalten, wie Diskussionen auf deiner Seite geführt werden sollen. (Stichwort: Netiquette).

Verhaltenskodex

Bei einer Verletzung deiner Netiquette, kannst du versuchen, mit dem*r Kommentierenden in den Dialog zu treten (ggf. über Privatnachricht) und ihm*ihr deinen Standpunkt erklären. Wenn der*die Kommentierende auf Klärungsversuche nicht eingehen sollte, der Kommentar klar gegen deinen Verhaltenskodex verstößt und verletzend oder widerrechtlich ist, hast du die Möglichkeit den Kommentar beim sozialen Netzwerk zu melden.

Wenn jemand einfach nur rumpöbeln will, solltest du dich nicht auf eine Diskussion einlassen. DAS ERGIBT KEINEN SINN!

Du selbst solltest niemals einen Kommentar ohne Ankündigung löschen. Hierbei kannst du explizit auf Deinen Verhaltenscodex verweisen.

Rechtliches

Im Internet kann sich jede*r frei bewegen, und schnell wird dabei vergessen, dass das Internet eine Quasi-Öffentlichkeit ist. Das gilt genauso für soziale Medien. Veröffentlichtst du einen Beitrag, auch nur für eine geringe Anzahl von Fans und Freunden, machst du diesen im wahrsten Sinne des Wortes öffentlich. Damit du vor allem Spaß bei und mit der Arbeit in sozialen Medien hast, solltest du einige Richtlinien beachten. Dabei handelt es sich um gesetzliche Vorschriften, die für alle gleich gelten. Oft handelt es sich um sehr komplexe Zusammenhänge, die im Zuge der Digitalisierung noch nicht immer grundlegend geklärt sind.

Generell gilt: Sobald du dich in einem öffentlichen Raum befindest, und dazu gehören Facebook und Co., kannst du nicht mehr von privater Nutzung sprechen und urheberrechtlich geschützte Werke unter der Schranke der Privatkopie verwenden. Doch wo die Grenze zwischen privat und öffentlich verläuft, ist nicht immer eindeutig erkennbar.

Im Zweifel gilt daher: Wenn du etwas in sozialen Medien veröffentlichst, egal ob auf einer privaten Seite oder auf der Seite der Jugendgruppe, verlässt du den privaten Raum und musst bei der Verwendung fremder Inhalte und Werke bestimmte Vorschriften unbedingt beachten. Die Herausforderung besteht insbesondere darin, die Kontrolle über die tatsächliche Verbreitung eines Inhalts zu behalten.

Gesetzlichen Vorgaben: Urheberrecht – Verwendung fremder Inhalte

Oft herrscht der Irrglaube, dass alle Inhalte, die im Internet zu finden sind, einfach so genutzt werden können. Dem ist nicht so! Die meisten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen daher nicht ohne die Erlaubnis des Urhebers in sozialen Medien veröffentlicht werden. Nach dem Urheberrechtsgesetz nennt man diesen Vorgang die "öffentliche Zugänglichmachung".

Dem Urheberrechtsschutz unterliegen Werke wie z.B.:

- Fotos, Logos, Zeichnungen, unabhängig von der subjektiven „Qualität“
- (Song)- Texte, Gedichte
- Musik, privat zusammengestellte Remixe
- Videos, Filme

Nach § 2 UrhG:

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Fremde Werke kannst du dann nutzen, wenn der*die Urheber*in dir das Nutzungsrecht eingeräumt hat oder das Urheberrecht bereits abgelaufen ist (70 Jahre nach Tod des*der Urhebers*in).

Falls du nicht auf fremde Inhalte verzichten kannst oder willst, findest du im Internet auch sogenannten "Open Content". Dabei handelt es sich um Werke, die zwar urheberrechtlich geschützt sind, allerdings gestatten die Urheber*innen die weitestgehend freie Nutzung - unter bestimmten Regeln! Am verbreitetsten ist die Creative Commons-Lizenz (CC Lizenz).

Impressumpflicht

Nach §5 des Telemediengesetzes (dies sind zentrale Vorschriften des „Internetrechts“) muss auf jeder nicht-privaten Seite ein Impressum vorzufinden sein, um bestimmte Informationen über den*die Anbieter*in erkennbar, erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Das Impressum sollte innerhalb von zwei Klicks erreichbar sein. Am besten verlinkst du, wenn vorhanden, das eurer Website. Ansonsten solltest du einen eigenen Reiter anlegen, da das Wort „Impressum“ auf jeden Fall direkt erkennbar sein muss. Folgende Angaben müssen dabei enthalten sein:

- Namen der Organisation, Anschrift und Namen des*der Verantwortlichen
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post

Videos und Fotos - Recht am eigenen Bild

Ein kleines Video ist schnell produziert - mit dem Handy, dem Fotoapparat oder dem Camcorder. Genauso schnell ist das Video auch bei Facebook oder YouTube hochgeladen. Doch gerade bei der Produktion dieser kleinen Filme musst du bestimmte Dinge beachten!

Eine Faustregel ist: Verwerte nur Inhalte, die du selber produziert hast. Egal ob Foto, Video oder Musik. Wenn du selbst der*die Urheber*in bist, musst du zunächst niemanden für die Verwendung um Erlaubnis bitten.

Es sei denn, du fotografierst oder filmst eine andere Person und willst dies veröffentlichen. Dann steht die Frage des „Rechts am eigenen Bild“ im Raum, auch „Bildnisrecht“ genannt. Nach §22 des KunstUrhG dürfen Bildnisse (dazu zählen Fotos, Videos, Zeichnungen o.Ä.) anderer Personen nur mit Einwilligung der abgebildeten Person veröffentlicht und verbreitet werden. Diese Einwilligung sollte vorher - am besten schriftlich - eingeholt werden oder geschieht durch konkludentes Handeln. Das bedeutet: Wenn du eine Person interviewst, du sie darüber informierst, wofür die Aufnahme verwendet wird, und sie dir dann bereitwillig ein Interview gibt, ersetzt dies die ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung und Verbreitung.

Wichtig: Die Einwilligung zur Veröffentlichung ist regelmäßig nur dann erforderlich, wenn der*die Abgebildete individuell erkennbar ist. Die Erkennbarkeit kann sich auch aus begleitenden Umständen ergeben! Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Namensschild einer Person erkennbar ist.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen Bilder verbreitet und veröffentlicht werden, die aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammen, Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Problematisch wird es dann, wenn du Bilder oder Videos von Minderjährigen veröffentlichen möchtest. Denn diese sind nach allgemeinem deutschen Recht erst mit 18 Jahren voll geschäftsfähig und können daher nicht eigenständig der Veröffentlichung von Bildnissen zustimmen.

Das bedeutet: du brauchst die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, dass Bildnisse ihres Kindes veröffentlicht werden dürfen! Liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor, kann das Kind der Veröffentlichung dennoch widersprechen. Das NEIN eines*r Beteiligten wiegt immer am höchsten! Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Zweifel die Einwilligung der Erziehungsberechtigten auch bei 16–17-jährigen jungen Erwachsenen eingeholt werden.





Für Jugendfreizeiten o.Ä. gilt: Die Freigabe zur Veröffentlichung von Fotos sollte separat erfolgen. Die einfache Aufnahme der Freigabe in die Freizeitbedingungen ist nicht möglich. Separat heißt, dass zum Beispiel auf dem Anmeldeschein der Veranstaltung die Möglichkeit gegeben sein sollte, sich für "Ja" oder "Nein" entscheiden zu können.

Wichtig: Da die Veröffentlichung von Bildnissen einen wichtigen Teil des Persönlichkeitsrechts berührt, sollte dieser Punkt gerade im Umgang mit Jugendlichen sehr sensibel behandelt werden! Ebenso solltest du berücksichtigen, dass nicht jede*r in sozialen Netzwerken aktiv ist. Manche*r wird der Veröffentlichung auf der Website zustimmen, der Verwendung in sozialen Netzwerken aber nicht. Daran solltest du dich halten, um unnötigen Ärger zu vermeiden.

Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre ist gerade in den schnellen sozialen Medien von hoher Bedeutung. Durch das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ hat jede*r Einzelne die Befugnis, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang er*sie persönliche Lebenssachverhalte preisgeben möchte. Das gilt es bei der Arbeit zu beachten! Persönliche Inhalte deiner Teilnehmer*innen gehören daher ebenso wenig auf die Präsenz wie sensible personenbezogene Daten.

Detaillierte Informationen der Landeskirche zum Thema Datenschutz findest du hier: <https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/sicherheit>

Fazit und Empfehlungen

Soziale Medien sind in der heutigen Welt eine gute Möglichkeit, um die Evangelische Jugend als Jugendverband wirksam und interessant dort zu präsentieren, wo sich Jugendliche aufhalten. Diese Plattformen nehmen einen großen Teil des Lebens ein und bieten demnach eine hohe Darstellungstiefe.

Mit diesen Richtlinien wollen wir euch einen Überblick über die Möglichkeiten der sozialen Medien aufzeigen, zugleich aber auch auf häufige Fehler hinweisen. Die Plattformen selbst mit all ihren Bedingungen und Vorgehensweisen können und wollen wir hierbei nicht diskutieren oder gar verurteilen. Wir sind uns jedoch im Klaren, dass die herrschenden Geschäftspraktiken der sozialen Medien nicht immer gutzuheißen sind.

Zum Abschluss sollen die folgenden 10 Tipps als Checkliste für eine gelungen Arbeit in den sozialen Medien dienen:

- 1. Auf Seiten der Evangelische Jugend schreibst und handelst du immer in ihrem Namen
- 2. Bedenke immer, wer deine Zielgruppe ist.
- 3. Checke deine Inhalte auf Relevanz und Wahrheitsgehalt.
- 4. Gestalte Inhalte interessanter durch Bilder, Videos und Ton.
- 5. Fairer Umgang ist nicht nur im realen Leben ein Muss.
- 6. Gehe offen und ehrlich mit Kritik um.
- 7. Beachte Datenschutzrechte und verletze nicht das Urheberrecht.
- 8. Respekt und Toleranz sind unverzichtbare Werte des christlichen Glaubens.
- 9. Sei du selbst, sei authentisch.
- 10. Hab Spaß an dem, was du tust.

Und nun heißt es: Ran an die Tasten! Die Evangelische Jugend braucht junge und engagierte Ehrenamtliche, um erfolgreich zu arbeiten. Mit einer guten und vernünftigen Internetpräsenz ist ein wichtiger Schritt getan. Wir wünschen dir und euch viel Spaß und Erfolg in eurer Arbeit und würden uns freuen, wenn unsere Guidelines zu einem guten Gelingen beitragen können.

Raum für Ihre Notizen

An der Erarbeitung des Schutzkonzeptes in unserer Kirchengemeinde waren beteiligt:

Rita Peters, Elisabeth Tel, Johann Goudschaal